



Protokoll der 48. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 19. November 2020 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 19:30 Uhr im/mittels Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Arnoldi Jörg, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied

Entschuldigt: Däster Peter, Gemeinderatsmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied
Mehlhas Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Hänggi Andreas, Präsident KuSpKo

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 47. Sitzung vom 05.11.20
2. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 09.11.20
3. Beitragsgesuche
Auszahlung eines Teils der Künstlergage als Spende an Kulturschaffende
4. Imagebroschüre
Freigabe Budgetkredit
5. Schuldenberatung
Leistungsvereinbarung 2020-2024 zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und dem Verein Schuldenberatung Aargau-Solothurn

6. Standortförderung
Entscheid über Beitritt zum Verein Standortförderung espaceSolothurn
 7. Altreustrasse/Selzacherstrasse/Übernahme durch die Einwohnergemeinde Selzach
- **Vorstellung des Strassenprojekts des Amtes für Verkehr und Tiefbau (Verlegung Altreustrasse)**
- **Vorstellung des Projektes "Ausbau Lochbach Eichholzstrasse bis SBB" (Renaturierung)**
 8. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium
Reorganisation der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung
- **Genehmigung der Anpassungen des Anhangs 1 der Dienst- und Gehaltsordnung**
 9. Jahresrechnung 2021
Verabschiedung
 10. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 09.12.19
 11. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilung und Verschiedenes
- nicht öffentlich**
12. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
Neueinstufungen des Gemeindepersonals
 13. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
Beförderung und Neueinstufung der Verwaltungsangestellten Finanzen zur Stv. Gemeindeverwalterin

0120 Exekutive
143-2020

**1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 47. Sitzung vom 05.11.20**

Akten

- Protokoll der 47. Sitzung vom 05.11.20

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 47. Sitzung vom 05.11.20 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
144-2020

**2. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 09.11.20**

Rechnungskontrolle vom 09.11.20

Thomas Studer und **Beat Kohler** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

0120 Exekutive
145-2020

**3. Beitragsgesuche
Auszahlung eines Teils der Künstlergage als Spende an Kulturschaffende**

Akten

- Antrag Kultur- und Sportkommission / Andreas Hänggi

Ausgangslage

Die Kultur- und Sportkommission konnte wegen der Corona-Massnahmen im Frühling (05.04.2020) sowie auch am Verschiebedatum (29.10.2020) die Lesung mit Barbara Saladin nicht durchführen.

Ebenfalls mussten wegen der Massnahmen die Anlässe der Kulturtage (13./14.11.2020) mit «Frölein Da Capo» und dem Puppentheater Loosli gestrichen werden.

Die Gagen für diese Veranstaltungen hätten sich auf Fr. 750.00 für die Lesung, Fr. 2'340.00 für «Frölein Da Capo» und Fr. 1'900.00 für das Puppentheater belaufen.

Erwägung

1. Die entsprechenden Budgetposten sind für die Kultur vorgesehen.
2. Die Kulturszene wurde von den Corona-Massnahmen sehr hart getroffen.
3. Die Kultur- und Sportkommission ist der Meinung, dass man die Künstlerinnen und Künstler in dieser Situation unterstützen und deshalb ein Drittel der abgemachten Gagen den Kulturschaffenden als Spende auszahlen sollte.

Andreas Hänggi, Präsident der Kultur- und Sportkommission macht beliebt, dem Antrag zuzustimmen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Den drei Kulturschaffenden Barbara Saladin (Autorin), Irene Brügger («Frölein Da Capo») und Tobias Loosli (Puppentheater) wird je ein Drittel der Gage als Spende ausbezahlt.
2. Der Gesamtbetrag der Auszahlungen beläuft sich auf Fr 1'663.00 und wird auf die entsprechenden Budgetposten aufgeteilt.
3. Für die Ausführung ist die Kultur- und Sportkommission zuständig.

0229 übrige allgemeine Dienste
146-2020

**4. Imagebroschüre
Freigabe Budgetkredit**

Akten

- Se Imagebroschüre der EG Selzach

Ausgangslage

Die bestehende Imagebroschüre der Einwohnergemeinde Selzach ist über 20 Jahre alt. Diese ist den neuen Gegebenheiten anzupassen und neu zu erstellen.

Die Kultur- und Sportkommission hat dafür Mitte 2019 ein Projekt initiiert. Im Budget 2020 sind für das Projekt CHF 7'000.00 vorgesehen. Der Budgetposten ist gesperrt.

Erwägungen

1. Die Kultur- und Sportkommission hat die Arbeiten nun so weit vorangetrieben, dass mit externen Kosten gerechnet werden muss. Die Broschüre liegt im Design und in der Rohfassung vor.
2. Die Parameter für den Film sind definiert und die Startsequenz sowie der erste Teil (Portrait Selzach) sind erstellt und mit provisorischer Musik und Sprache unterlegt. Vom jetzigen Zeitpunkt an treten externe Kosten für Musik sowie für das Redigieren und Sprechen der Texte auf.
3. Daher sollen vom Budgetposten 3290.3102.00 CHF 5'000.00 frei gegeben und der restliche Betrag in Höhe von CHF 2'000.00 wieder im Budget 2021 aufgenommen werden.
4. Anregungen zum Inhalt der Broschüre und des Imagefilms sind jederzeit willkommen.

Andreas Hänggi, Präsident der Kultur- und Sportkommission: Erklärt anhand einer Power-Point-Präsentation und einem kurzen Film das Projekt.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Studer macht beliebt, auch den Wald und die damit verbundene gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu erwähnen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Aus dem Budgetposten 3290.3102.00 werden CHF 5'000.00 zur Verwendung durch die Kultur- und Sportkommission für die weiteren Arbeiten zur Erstellung der Imagebroschüre und Imagefilm freigegeben.
2. Der Entscheid zum "Gut zum Druck" für die Broschüre wird dem Gemeinderat zu Beginn 2021 vorgelegt.

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
147-2020

5. Schuldenberatung

Leistungsvereinbarung 2020-2024 zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und dem Verein Schuldenberatung Aargau-Solothurn

Akten

1. Leistungsvereinbarung 2020-2024 Bettlach, Grenchen, Lommiswil
2. Leistungsvereinbarung Selzach_2020_Version Bettlach
3. Rechnung Schuldenberatung Selzach 2020

Ausgangslage

Für den Bereich „Schuldenberatung“ besteht seit 2015 eine Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und dem Verein Schuldenberatung Aargau-Solothurn.

Mit Mail vom 14.05.19 übermittelte Kurt Boner, Leiter Soziale Dienste Oberer Leberberg den Entwurf der neuen, für die Jahre 2020 bis 2024 vorgesehene Leistungsvereinbarung. Für 2020 war für Selzach mit Kosten von CHF 13'500.00 zu rechnen. Eine erste Abrechnung für die erbrachten Leistungen für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020 in Höhe von CHF 6'749.50 ist eingegangen.

Folgende Leistungen werden von der Schuldenberatung Aargau-Solothurn angeboten:

- **Schuldenprävention und Budgetberatung:** Realisierung von Schuldenpräventions-Projekten, Durchführung von Schulungen sowie Fach- und Informationsveranstaltungen. Das Angebot richtet sich an verschiedene Zielgruppen und bezweckt einen kompetenten Umgang mit Geld. Die Budgetberatung für interessierte Personen sowie bestimmte Zielgruppen im Sinne der Schuldenprävention ermöglicht das Erstellen eines persönlichen und realistischen Haushaltsbudgets und damit ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben.
- **Niederschwellige Beratung:** Sie ist Anlaufstelle für Personen mit finanziellen und multiplen Problemen, für welche keine andere Stelle zuständig ist. Sie ermöglicht einen unkomplizierten Zugang und entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kunden und Kundinnen Stabilisierungsmassnahmen und Handlungsstrategien zur finanziellen Entlastung. Bei Bedarf nimmt sie eine aktive Unterstützung zur Bewältigung der Problemlage ein. Sie wird aktiv nach Aussen, vermittelt und verhandelt mit involvierten Drittpersonen, Fachstellen und Ämtern, mit dem Ziel, die Situation zu stabilisieren. Bei Klarheit, dass die Hilfesuchenden von einer anderweitigen Stelle besser beraten werden können, erfolgt eine sofortige Triage.
- **Kurzzeitinterventionen:** Nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung und Eingang der Anmeldeunterlagen umfassen sie individuelle Interventionen mit dem Ziel, dass Betroffene oder Angehörige die Situation einschätzen können und mögliche Lösungswege sowie die Konsequenzen derer kennen. Sie bieten Hilfe zur Selbsthilfe.
- **Schuldenbereinigungen:** Sie werden durchgeführt, wenn Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht und die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Nutzen günstig sind. Eine Schuldenbereinigung umfasst die Gesamtheit der Schulden und hat eine Entschuldung mittels Budgetüberschuss innerhalb eines überblickbaren und erträglichen Zeitraums zum Ziel. Grundlage hierfür ist die aktuelle finanzielle Situation, die Veränderungsmöglichkeiten, die

Ressourcen der Klienten sowie ihre psychosoziale Situation. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich durch Eigenfinanzierung gemäss Honorarliste.

Die Leistungen der Schuldenberatung werden in den Gemeinden der Sozialregion unterschiedlich genutzt. Der Nutzen für Betroffene ist hoch, zumal der Zugang zur Schuldenberatung an Bedingungen geknüpft wird, welche die Nachhaltigkeit der Massnahmen sicherstellen sollen. Der Gemeinderat hat in seiner 27. Sitzung vom 04.07.2019 beschlossen:

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit dem „Verein Schuldenberatung Aargau/Solothurn“ wird genehmigt. Diese wird vom 01.01.- 31.12.20 abgeschlossen.
2. Die Leistungsvereinbarung wird unter den Vorbehalten abgeschlossen, dass
 - a) diese von allen Gemeinden der Sozialregion Oberer Leberberg für die Dauer von mindestens 1 Jahr unterzeichnet wird.
 - b) dass die Schuldenberatung Aargau-Solothurn über die Nutzung des Angebots weiter hin Bericht erstattet.

Erwägungen

1. Die Gemeinden Bettlach, Grenchen und Lommiswil haben die Leistungsvereinbarung alle für mindestens ein Jahr unterschrieben.
2. Im Kanton Solothurn steht die Teilrevision in der Sozialgesetzgebung an. Die Budget- und Schuldenberatung wird in der Sozialgesetzgebung zu einem gesetzlich verankerten kommunalen Leistungsfeld definiert. Zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass ein Inkrafttreten erst auf 2022 realisierbar ist.
3. Trotz der ab 2021 nicht mehr existierenden Leistungsvereinbarung mit dem Kanton hat die Schuldenberatung Aargau-Solothurn für einen Teil der Finanzierung eine schriftliche sowie für die restliche Finanzierung eine mündliche Zusage für die Weiterführung des heute bestehenden Angebotes. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden Bettlach, Grenchen, Lommiswil und Selzach weiterhin von Beiträgen des VSEG (Ablösung des Lotteriefonds), dem Glückspielsuchtfonds, Mitgliederbeiträgen, einer Leistungsvereinbarung mit Caritas Schweiz sowie den Einnahmen aus Honoraren profitieren können. Somit bleiben die Kosten unverändert. Unter diesen Voraussetzungen können die Leistungen gemäss den bestehenden Leistungsvereinbarungen für das Jahr 2021 erbracht werden.
4. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Leistungsvereinbarung (auf Basis der bereits vereinbarten Leistungen mit der Gemeinde Selzach für das Jahr 2020) wiederum vorerst für ein Jahr vom 01.01.2021-31.12.2021 abzuschliessen. Somit kann die Situation im Herbst 2021 für das darauffolgende Jahr wieder neu beurteilt werden.

Eintreten wird beschlossen

Peter Bichsel möchte den Bericht der Schuldenberatung noch haben. Generell sollen die Mitteilungen früher aufgeschaltet werden, damit Gelegenheit besteht, die Mitteilungen zu lesen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit dem „Verein Schuldenberatung Aargau/Solothurn“ wird genehmigt. Diese wird vom 01.01.- 31.12.21 abgeschlossen und somit für ein weiteres Jahr verlängert.

Die Leistungsvereinbarung wird unter den Vorbehalten abgeschlossen, dass die Schuldenberatung Aargau-Solothurn über die Nutzung des Angebots weiterhin Bericht erstattet.

8502 Wirtschafts- und Standortförderung
148-2020

6. Standortförderung

Entscheid über Beitritt zum Verein Standortförderung espaceSolothurn

Akten

- 1 Protokollauszug GR-Sitzung Nr. 31 vom 24.10.2019
- 2 Schreiben vom 11.03.19
- 3 Statuten_Web_190625

Ausgangslage

Frau Luterbacher Graf Esther, Geschäftsführerin Verein Standortförderung, stellte an der Gemeinderatsitzung Nr. 31 vom 24.10.2019 den Verein Standortförderung espaceSolothurn anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Der Verein Standortförderung espaceSolothurn zählt über 100 Unternehmen und 50 Einzelpersonen sowie fünf Gemeinden (Solothurn, Zuchwil, Deitingen, Subingen und Recherswil) zu seinen Mitgliedern (Stand Ende 2019).

Da der Verein den Wirtschafts- Wohn.- und Lebensraum espace Solothurn fördert, wäre es für die Verantwortlichen wünschenswert, dass möglichst alle 42 Gemeinden im Wirkungsgebiet (repla-Gemeinden plus Bettlach) als Mitglieder im Verein sich aktiv beteiligen würden.

Gemäss dem Antrag von Christoph Scholl wurde im Namen der FDP-Fraktion folgender Antrag an der GR-Sitzung Nr. 31 vom 24.10.2019 mit 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen:

1. Die Einwohnergemeinde Selzach sieht vorab vom Beitritt zum Verein Standortförderung espaceSolothurn ab.
2. Der Beitritt soll nach einem Jahr nochmals geprüft werden.

Erwägungen

1. Für die Gemeinde Selzach würde der Jahresbeitrag pro Einwohner/in CHF 1.40 betragen. Mit einer Einwohnerzahl von 3'440 (Stand 31.12.2019) würde der Mitgliederbeitrag CHF 4'816.00 betragen.
2. Die Situation hat sich gegenüber der Beurteilung eines Beitrittes in den Verein espaceSolothurn in der Sitzung vom 24.10.2019 nicht verändert. Viele Unternehmen kommen auch ohne Standortförderung betreffend Industrieland direkt auf die Gemeinde zu. Zudem ist die Einwohnergemeinde nach wie vor nicht darauf angewiesen, gemeindeeigenes Land zu verkaufen.
3. Selzach ist bereits ein attraktiver Standort für Industrie und Gewerbe und benötigt zurzeit keine spezifische Standortförderung.
4. espaceSolothurn ist bezüglich Gemeinden bisher eher vom Wasseramt sowie Solothurn und Zuchwil geprägt.
5. Bei Bedarf kann jederzeit erneut über einen Beitritt in den Verein diskutiert werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat hat gemäss Beschluss aus der GR-Sitzung Nr. 31 vom 24.10.2019 einen Beitritt in den Verein espaceSolothurn erneut geprüft.
2. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass vorerst ein Beitritt für die Gemeinde Selzach nicht attraktiv ist und dem Verein daher nicht beigetreten werden soll.

6130 Kantonsstrassen
149-2020

7. **Altreustrasse/Selzacherstrasse/Übernahme durch die Einwohnergemeinde Selzach**
- Vorstellung des Strassenprojekts des Amtes für Verkehr und Tiefbau (Verlegung Altreustrasse)
- Vorstellung des Projektes "Ausbau Lochbach Eichholzstrasse bis SBB" (Renaturierung)

Akten

- 1_Protokollauszug der GR Sitzung vom 5_Nov_2020
- 2_Präsentation_AVT_und_Bach_mit_Kosten_und_FFF, ergänzt nach Vorstellung
- 3_Vorprüfungsbericht ARP, Jannine Stüdeli-Bader, vom 21. Oktober 2020
- 4_Bilder_Altreustrasse
- 5_Plan Strassenbauprojekt: Landerwerbsplan TB.034.137.352, 1:500, E+B, 1.07.20
- 6_Technischer Bericht Strassenbauprojekt: be_200701_tech_n_bericht, E+B, 21.07.20
- 7_Strassenbauprojekt: Bericht Nr. 520068.1, GEOTEST, 07.05.20
- 8_Strassenbauprojekt: Bodenschutzkonzept, TERRA AG, 20.04.20
- 9_Situation Lochbach Stand Vorprüfung, bsb
- 10_Querprofile/ Normalprofile 1:50, Plan Nr. 7979/4, bsb, 27.07.20
- 11_Raumplanungsbericht, Vorprüfung, bsb, Rev. 2, 27.07.20
- 12_Kostenvoranschlag: KV_Bachverbauung_Okt_2020

Ausgangslage

Die Sanierung des Lochbaches, im Bereich der Eichholzstrasse bis zum SBB- Durchlass, ist nicht nur ein Gebot aus der Gefahrenkarte, sondern auch aus schmerzlichen Erfahrungen von Anwohnern und Feuerwehr, welche vor einigen Jahren die Folgen von Überschwemmungen zu tragen hatten, gefordert. Der Bach muss mehr Platz haben, damit ein HQ 100 Hochwasser, ungehindert und mit entsprechender Reserve, abfliessen kann. (HQ 100 = Wassermenge, welche statistisch gesehen alle 100 Jahre einmal eintritt.) Der Platz für den Bach kann nur geschaffen werden, wenn die Altreustrasse nach Norden verschoben wird.

Unabhängig von diesem Vorhaben muss die Altreustrasse saniert werden. Die Altreustrasse/ Selzacherstrasse, von der Bielstrasse (T5) bis zum öffentlichen Parkplatz in Altreu ist heute eine Kantonsstrasse. Ziel des Kantons (Amt für Verkehr und Tiefbau, AVT) ist es die beiden Strassen der Gemeinde zu übergeben. Sie sind die Verbindung zweier Dorfteile und nicht zweier eigenständiger Dörfer.

Die beiden Projekte, "Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse" und, "Verlegung / Sanierung Altreustrasse" werden also gleichzeitig umgesetzt. Beide wurden an der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 05.11.20 vorgestellt. Peter Portmann vom AVT stellte das Strassenprojekt vor und Roger Dürrenmatt vom Amt für Umwelt (Afu) das Bachprojekt.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 05.11.20 beschlossen

Die Gemeindepräsidentin stellt den Antrag, dass das Geschäft für die Gemeinderatssitzung vom 19.11.20 mit einem Vorschlag der Bauverwaltung vorbereitet werden soll.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Erwägungen

Es ist vor auszuschicken, dass es sich beim Strassenprojekt um ein kantonales Projekt handelt. Weil aber die Strasse dereinst von der Einwohnergemeinde Selzach übernommen werden soll, ist das AVT bereit, diese im Sinne einer Gemeindestrasse auszubauen. Kantonsstrassen sind immer vortrittsberechtigt und weisen eine Strassenabstandslinie von durchgehend 6.00m auf. Nur weil das kommunale Hochwasserschutzprojekt für den Bach mehr Platz beansprucht, wird die Strasse verschoben. Ansonsten wäre eine Sanierung an gleicher Stelle einfacher.

Gemäss Auftrag des Gemeinderates haben **die Gemeindepräsidentin** und **der Bauverwalter** die beiden Vorhaben nochmals im Detail beraten und schlagen Folgendes vor:

1. Strassenbreite

1a) Unterführung SBB bis Einmündung Eichholzstrasse, 5.50m Breite

Auf einer Strasse von 5.50m Breite können zwei Personenwagen (PW) problemlos kreuzen. PW und Lastwagen (LKW) kreuzen ebenfalls problemlos, mit reduzierter Geschwindigkeit. Bus und LKW oder LKW/LKW kreuzen in den vorgesehenen Abschnitten direkt oberhalb der SBB-Unterführung oder im Bereich der Einmündung der Eichholzstrasse.



Vorgesehene Ausweichstellen

Die heutige Strassenbreite entlang des Lochbaches beträgt 5.60m. Die provisorisch als Hochwasserschutz aufgereihten Betonelemente und die Nähe des sehr steilen Bachbordes engen die Strasse ein, Fahrzeuge fahren nicht direkt am Strassenrand.



Altrustrasse, Abschnitt Arnold mit Bachbord

Mit dem südseitig zu liegen kommenden Trottoir wird die Sache entschärft und die volle Strassenbreite kann genutzt werden. Ein grosses Fahrzeug kann zudem problemlos auf das Trottoir ausweichen, sollte keiner der beiden Kreuzenden an der Ausweichstelle gewartet haben. (siehe Plan oben)

1b) Einmündung Eichholzstrasse bis Bielstrasse, 6.0m Breite

Hier ist eine Strassenbreite von 6.0m vorgesehen. Durch den Mehrverkehr aus der und in die Eichholzstrasse ist es richtig, dass die Strasse hier etwas breiter ausgebaut wird. Heute ist die Belagsbreite in diesem Abschnitt ebenfalls ca. 5.50m.

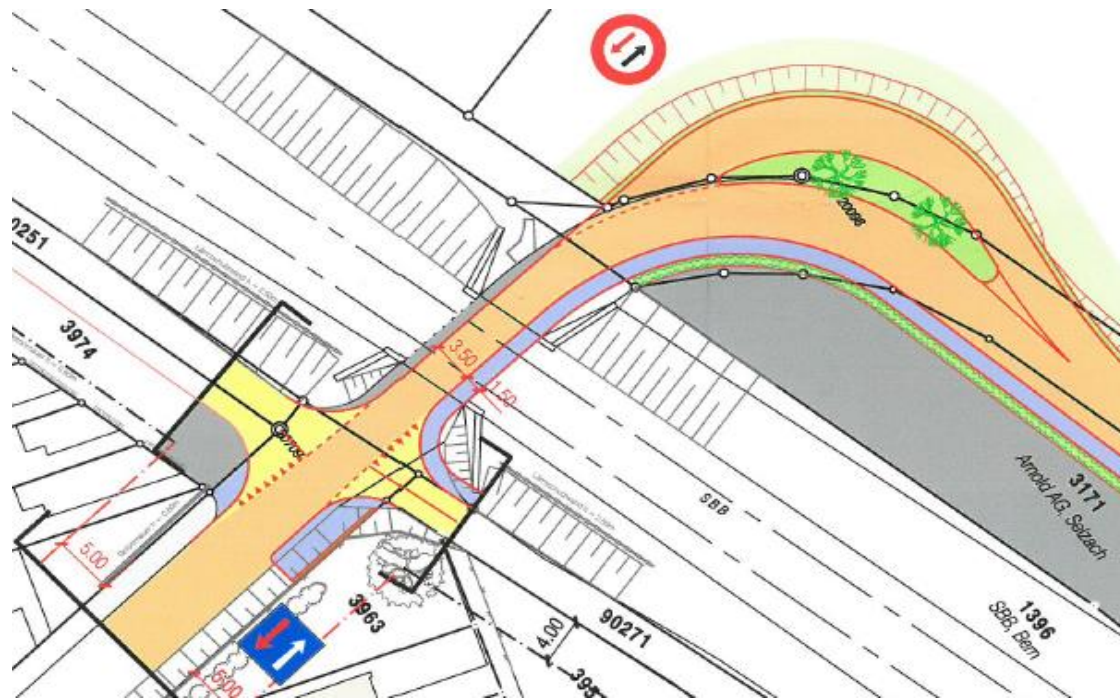


Altrustrasse ab Bielstrasse

1c) Unterführung SBB, Fahrbahnbreite 3.50m

Eine vorgesehene Strassenbreite von 3.50m und ein Einwegregime ermöglichen es, mit der entsprechenden ausholenden Strassenführung eine massive Entschärfung der gefährlichen heutigen Situation zu erreichen. Der Verkehr von Altru Richtung Norden soll Vortritt haben gegenüber dem Gegenverkehr von Norden. Die Fahrbahn im Durchgang wird beidseitig von den Wänden nach innen versetzt. Ostseitig durch das Trottoir und westseitig durch einen entsprechenden Randbereich. Die Durchfahrtsgeschwindigkeit wird

sich dadurch reduzieren.



Strassen und Trottoirbreite in der Unterführung

2. Fussgänger

2a) Trottoir allgemein, von SBB bis Bielstrasse

Das Trottoir soll durchgehend mit einem Trottoirrandstein ausgeführt werden, welcher 6cm höher versetzt wird als der Strassenbelag. (grosse, ca. 1m lange Granitsteine sind dabei dauerhafter und gegenüber kleinen, schräggestellten Steinen zu bevorzugen, da diese durch den viel grösseren Fugenanteil weniger dauerhaft sind).

Bei den Übergängen wird der Höhenunterschied auf 3cm reduziert, was den Vorgaben für behindertengerechtes Bauen entspricht.

2b) Trottoirbreite Einmündung Eichholzstrasse bis Bielstrasse, 1.75m Breite

Hier soll durchgehend eine Trottoirbreite von 1.75m realisiert werden. Mit dieser Breite ist ein Kreuzen mit Kinderwagen oder auch mit Rollstuhl problemlos möglich. 1.75m Trottoirbreite wurde beispielsweise an der Moosstrasse realisiert oder ist im östlichen Verlauf der Bellacherstrasse vorgesehen.



Trottoirbreite abändern auf durchgehend 1.75m Breite!



Moosstrasse, 5.50m breit, Trottoir 1.75m

2c) Trottoirbreite Unterführung SBB bis Einmündung Eichholzstrasse, 1.50m

Eine Breite von 1.50m ist in diesem Abschnitt ausreichend. Immer noch können zwei Kinderwagen kreuzen und sollten sich zwei Zwillingswagen begegnen, ist ein Ausweichen in den Grasstreifen zum Bach problemlos. Trottoir- und/ oder Strassenbreite gehen in diesem Abschnitt 1:1 zu Lasten der benötigten und somit verlorengelassenen Landwirtschaftsfläche. (siehe Bild oben bei Strassenbreite)



Trottoir zwischen Bach und Strasse

Durch die Fahrbahnbreite von 3.50m und den notwendigen Randbereich auf der Westseite ergibt sich in der Unterführung die Trottoirbreite von 1.50m. (siehe Bild oben)

2d) Fussgängerübergang Bielstrasse nach Westen verschieben

Der Fussgängerstreifen im Bereich Grabachern soll erstellt werden. Allerdings sollte dieser näher an die nördliche Einmündung der Bettlacherstrasse in die Bielstrasse zu liegen kommen. Von einer Verschiebung auf die Westseite der Einmündung der Altreustrasse in die Bielstrasse hin wird jedoch dringend abgeraten. Bei Dorfeinfahrten sind Fussgängerquerungen möglichst nicht bei der ersten Verkehrsinsel zu platzieren.



Fussgängerstreifen nach Westen verschieben

3. Signalisation

Die Altreustrasse soll weiterhin für alle Verkehrsteilnehmer offen sein. Einzig die heute schon bestehende Höhenbegrenzung muss natürlich bestehen bleiben. Allerdings soll der auswärtige Verkehr eher über die Überführung ab der Haagstrasse geleitet werden. Die bestehenden Hinweisschilder Altreu und Storchendorf Europas sollen zur Haagkreuzung verlegt werden.



Wegweiser zu Überführung versetzen.

Wenn sich die Altreustrasse dereinst im Besitz der Gemeinde befindet, kann allenfalls auch die Vortrittsregelung angepasst werden, beispielsweise mit markierten Rechtsvortritten, wie dies bei der Einmündung der Eichholzstrasse sicher angezeigt wäre. (auf den Plänen so eingezeichnet)

4. Ausbau Eichholzstrasse und Bushaltestellen

Der Ausbau des nördlichen Abschnittes der Eichholzstrasse wurde zu Beginn in den Projektperimeter genommen, weil angenommen wurde, dass die Realisation im gleichen Verfahren durchgeführt werden könnte. Mit der Forderung aus dem Vorprüfungsbericht, "es sei ein eigener kommunaler Erschliessungsplan notwendig", entfällt der Vorteil. Es macht wenig Sinn, so kurz vor der Auflage der gesamten Ortsplanungsrevision mit den entsprechenden Erschliessungsplänen einen Teilerschliessungsplan auflegen zu wollen. Eine objektive Dringlichkeit besteht nicht.

Die Eichholzstrasse bleibt vorläufig, wie sie ist.

5. Kompensation der FF-Fläche

Die Möglichkeit, die zu kompensierende Fruchtfolgefäche (FFF) in fast unmittelbarer Nähe zu realisieren, ist eine einmalige Chance. Es ist nicht vorgesehen, dass die Einwohnergemeinde ein entsprechendes Vorhaben umsetzen soll, hingegen lohnt sich eine planerische Unterstützung für die vorliegenden Projekte. Andernfalls müsste sich die Gemeinde irgendwo "einkaufen".

Aus unserem Projekt Regenrückhaltebecken und Retention bei der Kläranlage wird mit grosser Wahrscheinlichkeit entsprechendes Material anfallen, welches gezwungenermassen an geeigneter Stelle wiederverwertet werden muss. Dieses Material wird jenes, welches uns bei vorliegendem Projekt fehlt, vermutlich kompensieren. Beide Vorhaben profitieren also gegenseitig.

6. Gemeinsame Auflage im Januar 2021

Die beiden Projekte sind direkt miteinander verknüpft. Richtigerweise verlangt also das Amt für Raumplanung (ARP) die gemeinsame Auflage. Eine gemeinsame Ausschreibung der Arbeiten wird auch zu besseren Angeboten und somit zu tieferen Kosten führen. Die Auflage im Januar 2021 macht Sinn, da die Arbeiten im und am Bach Ende 2020 abgeschlossen

werden können.

Die SBB plant den Ausbau des Bachdurchganges ebenfalls im Jahr 2022.



KANTON **solothurn**

Weiteres Vorgehen

- Gemeinsame Auflage 8./15.01.2021
- Gemeinsame Submission März 2021
- Vergabe Baumeisterarbeiten Mai 2021
- mögl. Baubeginn (Einsprachen?) Ende Juni 2021
- Ev. gemeinsame Vorsubmission
- Abtrag Ober-/Unterboden März 2021
- Abtrag Ober-/Unterboden Mai / Juni 2021
- Bauende Sommer 2022
- Abtreten an Gemeinde Herbst 2022

5.11.2020

Info Gemeinderat [Selzach](#)

27

Geplantes weiteres Vorgehen gemäss GR- Info vom 5. Nov. 2020

Eintreten wird beschlossen.

Christoph Scholl weist auf den Antrag der FDP-Fraktion hin, dass die Strasse 6m breit und das Trottoir auf 1.75m Breite ausgebaut werden soll. Dies aufgrund von Sicherheitsüberlegungen.

Die Gemeindepräsidentin macht darauf aufmerksam, dass mit breiteren Strassen auch mehr Kulturland verloren geht.

Thomas Studer macht beliebt, dass so wenig wie möglich an Kulturland verbraucht werden soll.

Melanie Schaad: Wenn man ein grösseres Auto fährt, so hat man beim Kreuzen ein Problem. Ich sehe an dieser Stelle oft problematische Kreuzungsmanöver.

Peter Bichsel: Ein beachtlicher Anteil des Verkehrs kommt von der Eichholzstrasse her. Wir haben aus diesem Grund die Stufung der Breiten als sinnvoll empfunden. Wir sind der Meinung, dass 5.5m ausreichen sollten.

Viktor Brotschi: Ich denke, dass die Breite einen Einfluss auf die Geschwindigkeit haben wird. Breitere Strassen verleiten zu schnellerem Fahren.

Christoph Scholl: Ich denke, dass die Leute unabhängig von der Breite gleich schnell fahren. Das Ganze wird bei schmalen Strassen aber gefährlicher. Wir haben uns überlegt, ob nicht auch ein

Velostreifen ausgewiesen werden könnte. Diese Steifen sind 1.5m breit. Wir investieren so zwar viel Land, das wir an einem anderen Ort aber kompensieren.

Der Gemeindeverwalter weist darauf hin, dass es sich um ein Projekt des Kantons handelt. Die Gemeinde kann lediglich Wünsche anbringen.

Peter Bichsel: Kreuzungssituationen bei 6m Breite sind gefährlicher, da der Autofahrer so mehr Risiko auf sich nimmt, weil mehr Platz vorhanden ist.

Thomas Studer: Ich glaube nicht, dass wir die Sicherheit durch eine breitere Strasse erhöhen. Ich kann das jedoch nicht beweisen. Ich würde es als sinnvoll erachten, das Land nicht zu verbauen.

Hans-Peter Hadorn stellt den Antrag, dass Trottoir gem. Ziffer 2c) auf 1.75m anstelle 1.5m auszubauen. Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Der Abänderungsantrag der FDP-Fraktion, die Strassenbreite gem. Ziffer 1a) auf 6m anstelle von 5.5m festzulegen erhält 4 Ja-Stimmen und gilt somit als abgelehnt. Über den ursprünglichen Abänderungsantrag wird im gegenseitigen Einvernehmen nicht abgestimmt. Die Strassenbreite beträgt somit 5.5m.

Der Gemeinderat macht zu Handen des Amtes für Tiefbau zudem beliebt, auf den Fussgängerstreifen in der Nähe des Gassackerwegs / Oberer Gassackerweges zu verzichten.

Einstimmig wird beschlossen

- 1a) Einer Strassenbreite von 5.50m zwischen SBB Unterführung und Einmündung der Eichholzstrasse wird zugestimmt.
- 1b) Einer Strassenbreite von 6.00m zwischen Einmündung Eichholzstrasse und Bielstrasse wird zugestimmt.
- 1c) Einer Fahrbahnbreite von 3.50m mit der Signalisation "Vortritt vor dem Gegenverkehr auf der Südseite und, "Kreuzen verboten" auf der Nordseite wird zugestimmt.
- 2a) Zwischen Bahnweg und Bielstrasse soll durchgehend ein Trottoir realisiert werden.
- 2b) Zwischen der Einmündung Eichholzstrasse und der Bielstrasse soll die Trottoirbreite 1.75m betragen.
- 2c) Zwischen dem Bahnweg und der Einmündung der Eichholzstrasse soll die Trottoirbreite **1.75** m betragen.
- 2d) Die Fussgängerquerung über die Bielstrasse soll möglichst weit nach Westen verschoben werden.
- 3) Die Hinweisschilder, "Altreu" und, "Storchendorf Europas" sollen an die Lichtenlagenkreuzung im Haag (Abzweigung Längackerstrasse) verschoben werden.
- 4) Der Ausbau der westlichen Eichholzstrasse mit den beiden Bushaltestellen wird aus dem vorliegenden Projekt genommen und zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.
- 5) Die Eignung von GB Selzach Nr. 3535 als Aufwertungsfläche für die Kompensation der verlorengehenden Fruchtfolgefleichen soll untersucht werden. Vor der Ausführung entsprechender Arbeiten ist der Gemeinderat zu orientieren.
- 6) Das gemeindeeigene Projekt, "Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse" soll zusammen mit dem kantonalen Projekt, "Verlegung / Sanierung Altreustrasse" im Januar 2021 aufgelegt und danach ausgeführt werden. Einer gemeinsamen Submission wird zugestimmt.

0220
150-2020

Allgemeine Dienste, übrige

**8. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium
Reorganisation der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung
- Genehmigung der Anpassungen des Anhangs 1 der Dienst- und Gehaltsordnung**

Akten:

Der Gemeinderat hatte am 05.11.20 einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

- Den Anpassungen des Anhangs 5 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb) wird zugestimmt.

Funktionen	Wahl/Anstellung	CHF neu	CHF vorher	Gehaltsklasse	Pensum in % neu	Pensum in %vorher	Erfahrungszulage	Teuerungs-zulage	Entschädigung	
3. Öffentlich-rechtliches Personal										
3.2. Gemeindeverwalter/in	GR			18-20	100	100	ja	ja	ML	
3.3. Bauverwalter/in	GR			18-20	100	100	ja	ja	ML	
3.4. Leiter/in Kinderbetreuung	GR			16-18	80-100	80	ja	ja	ML	
3.5. Verwaltungsangestellte/r Finanzen und Allg. Dienste	GR			11-13	200	210	ja	ja	ML	
3.6. Stv. Gemeindeverwalter/in	GR			12-14	100	0	ja	ja	ML	
3.7. Verwaltungsangestellte/r Bau	GR			11-13	50	50	ja	ja	ML	
3.8. Hauswart/in	GR			10-12	100	100	ja	ja	ML	
3.9.	<i>aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. August 2018</i>									
3.10. Werkhofgruppenführer/in	GR			11-13	100	100	ja	ja	ML	
3.11. Werkhofmitarbeiter/in	GP/BV			9-11	400	400	ja	ja	ML	
3.12. Fachpersonen Kinderbetreuung	GR			11-13	290	350	ja	ja	ML	
3.12 bis Stv. Leiter/in Kinderbetreuung	GR			12-14	80	0	ja	ja	ML	
3.13. Assistenzpersonen Kinderbetreuung	GP/LK			9-11	140	160	ja	ja	ML	

- Den Anpassungen des Anhangs 3 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb) wird zugestimmt

Funktionsbezeichnung	mögl.BK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Gemeindepräsident/in	22																								
Bauverwalter/in	18-20																								
Gemeindeverwalter/in	18-20																								
Stv. Gemeindeverwalter/in	12-14																								
Leiter/in Kinderbetreuung	16-18																								
Stv. Leiter/in Kinderbetreuung	12-14																								
Verwaltungsangestellte/r	11-13																								
Fachpersonen Kinderbetreuung	11-13																								
Assistenzen Kinderbetreuung	9-11																								
Vorarbeiter/in/Gruppenführer/in Werkhof	11-13																								
Hauswart/in	10-12																								
Brunnenmeister/in	10-12																								
Werkhofmitarbeiter/in	9-11																								

- Den Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb) wird zugestimmt

<p>3.2.6 Urlaub</p> <p>§ 46</p> <p>¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Eigene Hochzeit</td> <td style="padding: 2px; text-align: right;">5 Tage</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter</td> <td style="padding: 2px; text-align: right;">1 Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin</td> <td style="padding: 2px; text-align: right;">2 Tage</td> </tr> </table>	Eigene Hochzeit	5 Tage	Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Tag	Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin	2 Tage	<p>3.2.6 Urlaub</p> <p>§ 46</p> <p>² Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Eigene Hochzeit</td> <td style="padding: 2px; text-align: right;">5 Tage</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter</td> <td style="padding: 2px; text-align: right;">1 Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin</td> <td style="padding: 2px; text-align: right;">2 Tage</td> </tr> </table>	Eigene Hochzeit	5 Tage	Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Tag	Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin	2 Tage
Eigene Hochzeit	5 Tage												
Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Tag												
Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin	2 Tage												
Eigene Hochzeit	5 Tage												
Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter	1 Tag												
Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin	2 Tage												

<p>3.2.7.4. Mutterschaftsurlaub</p> <p>§ 50</p> <p>¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.</p> <p>² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- und Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.</p> <p>³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.</p>	<p>3.2.7.4. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub</p> <p>§ 50</p> <p>¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.</p> <p>² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- und Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.</p> <p>³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung, resp. die Anzahl Urlaubstage, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.</p>
--	---

4. Die Anpassungen der Ziffern 1 bis 3 treten per 01.01.2021 in Kraft.

Die Anpassung des Anhang 1 wurden im Rahmen der Verwaltungskommissionssitzung vom 12.11.20 mit beraten

Dabei wurde folgender Grundsatz festgehalten und im Entwurf angepasst:

Die Lohnbänder bei den Stellvertretungen in den Abteilungen Kinderbetreuung und Gemeindeverwaltung sind nur aufgrund der Stellvertreterfunktion um 1 Stufe höher. Bei den Qualifikationen besteht zu den Fachpersonen, resp. Verwaltungsangestellten kein Unterschied.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

- Den Anpassungen des Anhangs 1 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb) wird unter Vorbehalt der Genehmigung der Anhänge 3 und 5 durch die Gemeindeversammlung zugestimmt.

Gemeindeverwalter/in	Gemeindepräsidentin/in Stv. Gemeindeverwalter/in Verwaltungsangestellte	gem. Stellenbeschreibung	Stufe 1	Kaufmann/Kauffrau EFZ, CAS Öffentliches Gemeinwesen, Fachkompetenz Gemeindeverwalter/in oder gleichwertige Weiterbildung
			Stufe 2	Diploma of Advanced Studies DAS öffentliches Gemeinwesen oder gleichwertige Ausbildung
			Stufe 3	MAS Master of Advanced Studies MAS Nonprofit und Public Management (oder gleichwertige Ausbildung)
Stv. Gemeindeverwalter/in	Gemeindeverwalter/in	gem. Stellenbeschreibung	Stufe 1	Kaufmann/Kauffrau EFZ
			Stufe 2	- Kaufmann/Kauffrau EFZ - CAS Öffentliches Gemeinwesen Grundlagen (oder gleichwertige Ausbildung)
			Stufe 3	- Kaufmann/Kauffrau EFZ - CAS Öffentliches Gemeinwesen Grundlagen und weitere Ausbildung auf CAS-Stufe (oder gleichwertige Ausbildung)
Verwaltungsangestellte/r Finanzen und Allg. Dienste	Gemeindeverwalter/in	gem. Stellenbeschreibungen	Stufe 1	- Kaufmann/Kauffrau EFZ
			Stufe 2	- Kaufmann/Kauffrau EFZ - CAS Öffentliches Gemeinwesen Grundlagen (oder gleichwertige Ausbildung)
			Stufe 3	- Kaufmann/Kauffrau EFZ - CAS Öffentliches Gemeinwesen Grundlagen und weitere Ausbildung auf CAS-Stufe (oder gleichwertige Ausbildung)

Leiterin/in Kinderbetreuung	Gemeindepräsidentin/in Stv. Leiter/in Kinderbetreuung Fachpersonen Kinderbetreuung Fachpersonen Hort	gem. Stellenbeschreibung	Stufe 1	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ mit Zusatzausbildung Leiter/Leiterin Kindertagesstätte, Kindergärtner/Kindergärtnerin , Lehrperson mit Leitungsausbildung
------------------------------------	--	-----------------------------	---------	---

			Stufe 2	Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis, Kindererzieher/Kindererzieherin HF, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF, Branchenzertifikat Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten, Teamleiter/Teamleiterin in Sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidg. Fachausweis oder gleichwertige Ausbildung
			Stufe 3	Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom; z.B. dipl. Institutionsleiter/in, dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin FH, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin FH
Stv. Leiterin Kinderbetreuung	Stv. Leiterin Kinderbetreuung	gem. Stellenbeschreibung	Stufe 1	Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ
			Stufe 2	Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ mit Zusatzausbildung Leiter/Leiterin Kindertagesstätte
			Stufe 3	Dipl. Kindererzieher/Kindererzieherin HF, dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF/FH

9990 Abschluss
151-2020

9. Jahresrechnung 2021 Verabschiedung

Akten

- Budget 2021, Veränderungen seit Budgetseminar (ab CHF 5'000)
- überarbeitete Investitionsplanung 2021-2025
- Dokumentation zum Budget 2021

Finanzieller Überblick zum Budget 2021

Das betriebliche Ergebnis des Budgets 2021 der Einwohnergemeinde Selzach schneidet verglichen zur Rechnung 2019 um rund 1.5 MCHF besser ab.

Trotz der tieferen Budgetierung der Gesamtsteuererträge (- 1.8 MCHF) und den Mehrkosten beim Zweckverband Schulkreis BeLoSe (- 0.3 MCHF) resultiert aufgrund des tieferen Finanzausgleichsbeitrages (+ 3.2 MCHF) und den Ausgleichszahlungen des Kantons Solothurn aufgrund der Steuerreform 2020 (+ 1 MCHF) ein deutliches Plus. Grund für den tieferen Finanzausgleichsbeitrag ist die deutlich tiefere Berechnungsbasis, sprich die Gemeinde hat sich bei den Gesamtsteuereinnahmen weniger stark vom Durchschnitt abgehoben als in vergangenen Jahren.

Obwohl das betriebliche Ergebnis 1.5 MCHF besser ausfällt, schneidet das Budget 2021 gesamthaft, verglichen mit der Jahresrechnung 2019, um rund 1.6 MCHF schlechter ab. Die grosse Differenz von

3.1 MCHF kann durch das Wegfallen von Sondereffekten erklärt werden (Auflösung von Rückstellungen für den Finanzausgleich und Auflösung von Aufwertungsreserven).

Das Budget 2021 sieht gesamthaft ein Aufwandsüberschuss von rund 1 MCHF vor.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die künftigen Einnahmen der juristischen Personen sind zurzeit aufgrund der Steuervorlage 2020 und der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ungewiss.

Fazit

Im Budget 2021 kann zwar mit deutlich tieferen Beiträgen an den Finanzausgleich gerechnet werden. Auch wird der erwartete Steuerausfall durch den Kanton kompensiert. Jedoch fallen im nächsten Jahr Sondereffekte weg, die bis anhin positiv gewirkt haben. Der finanzielle Ausgleich aufgrund der Steuerreform 2020 ist zudem auf acht Jahre beschränkt und nimmt jedes Jahr ab.

Durch die umsichtige Planung der vergangenen Jahre konnte anlässlich des Rechnungsabschlusses 2019 ein Eigenkapital von MCHF 19.2 aufgebaut werden. Dieses Polster erlaubt es der Gemeinde, trotz erwarteter hoher Aufwandüberschüsse in den nächsten Jahren, die Entwicklungen abzuwarten. Für die Ergreifung von korrigierenden Massnahmen bleibt genügend Zeit.

7101 Spezialfinanzierung Wasser

Die Anschlussgebühren sind mit 110 TCHF / Jahr eher optimistisch budgetiert, wurden aber im Jahr 2019 noch erreicht. Die Gebührenerträge wurden aus dem Jahr 2019 übernommen. Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 60.00 und einer Verbrauchsgebühren von CHF 1.35 pro m³ (bisher 0.95 pro m³) gerechnet. Aufgrund des Eigenkapitals gemäss Rechnung 2019 von 1.8 MCHF (inkl. Werterhalt) kann die effektive Aufwandsentwicklung noch abgewartet werden. Steigt der Aufwand nachhaltig gemäss Budgets tatsächlich an, so muss zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung der Finanzierung geprüft werden.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung und der Zeitpunkt der Realisierung der Bauprojekte sind der grössten Unsicherheitsfaktoren.

Fazit

Die beantragte Einführung von Grundgebühren und die Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.35 pro m³ verhindern, dass sich das Eigenkapital rasch abbaut. Die zurzeit noch prognostizierten Aufwandüberschüsse können aufgrund bestehender Planungsunsicherheiten belassen werden. Sollte sich die Aufwandsentwicklung gemäss Budget so fortsetzen, so muss eine Anpassung der Finanzierung geprüft werden.

7201 Spezialfinanzierung Abwasser

Die Anschlussgebühren sind mit 165 TCHF / Jahr eher optimistisch budgetiert, wurde aber im Jahr 2019 noch erreicht, resp. übertroffen. Die Gebührenerträge wurden aus dem Jahr 2019 übernommen. Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 90.00 und einer gleichbleibenden Verbrauchsgebühren von CHF 2.25 pro m³ gerechnet. Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil in der Planperiode Investitionen von rund 6.0 MCHF geplant sind. Eine Gebühreanpassung ist zurzeit nicht notwendig, da die Abschreibungen in der Planungsperiode noch durch mit der Einlage des Werterhalts verrechnet werden kann.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Auch hier sind die bauliche Entwicklung und der Zeitpunkt der Realisierung der Bauprojekte die grössten Unsicherheitsfaktoren.

Fazit

Die beantragte Einführung von Grundgebühren sichert eine nachhaltige Finanzierung der geplanten Investitionen. Zurzeit kann auf die Prüfung von Massnahmen verzichtet werden.

7301 Spezialfinanzierung Abfall und 8791 Spezialfinanzierung Fernwärme

Gemäss Finanzplanung zeigt die Spezialfinanzierung Abfall leichte Aufwandüberschüsse, die auch in der Rechnung 2019 so bestätigt wurden. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals (1.72 TCHF) kann hier mit Massnahmen abgewartet werden.

Die Spezialfinanzierung Fernwärme bleibt, trotz wegfallendem Sondereffekte (- 16 TCHF) solid finanziert.

Fazit

Bei beiden Spezialfinanzierungen besteht zurzeit kein dringender Handlungsbedarf. Bei der Spezialfinanzierung Fernwärme könnte die Gebührenhöhe geprüft werden.

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

1) Erfolgsrechnung			CHF	
		Gesamtaufwand		18'393'211.40
		Gesamtertrag	CHF	17'399'853.00
		Aufwandüberschuss	CHF	-993'358.40
2) Investitionsrechnung		Ausgaben VV	CHF	3'646'500.00
		Einnahmen VV	CHF	375'000.00
		Nettoinvest. VV	CHF	3'271'500.00
3) Spezialfinanzierungen	Wasser	Aufwandüberschuss	CHF	100'872.00
	Abwasser	Ertragsüberschuss	CHF	63'030.00
	Abfall	Aufwandüberschuss	CHF	6'900.00
	Fernwärme	Ertragsüberschuss	CHF	13'024.00

4) Die Teuerungszulage ist für das Personal ist auf 118.9093 (unverändert) festzulegen.

5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen	108%	der einfachen Staatssteuer (unverändert)
	Juristische Personen	113%	der einfachen Staatssteuer (unverändert)
6) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:	(Minimum CHF 20/ Maximum CHF 400)	18%	der einfachen Staatssteuer (unverändert)

7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

0110 Legislative
152-2020

10. Einberufung der Gemeindeversammlung **Einberufung der Gemeindeversammlung vom 09.12.19**

Ausgangslage

Gemäss § 19 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch um das Budget für das folgende Jahr und die Rechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium auf Beschluss des Gemeinderates einberufen. Gemäss Sitzungsplanung 2020 ist als Termin für die nächste Gemeindeversammlung der 07.12.20 vorgesehen.

Einstimmig wird beschlossen

Die Gemeindeversammlung wird einberufen auf Montag, 07.12.20, Beginn um 19.30 Uhr im Pfarreizentrum. Es werden die folgenden Geschäfte traktandiert:

1.	Wahl der Stimmenzähler
2.	Bereinigung der Traktandenliste
3.	Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Selzach 3.1 Bericht zur Jahresrechnung 2019 3.2 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz des GV 3.3 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des GR 3.4 Genehmigung Jahresrechnung 2019
4.	Information zur neuen Postagentur in der Gemeindeverwaltung

5.	Reorganisation der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung - Genehmigung der Änderungen der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
6.	Anpassung der Sitzungsgelder für Behördenmitglieder - Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung
7.	Tätigkeitsfeld "Kostenbeteiligungen" der repla espace solothurn - Genehmigung der Vereinbarung für die Jahre 2020-2024
8.	Erbschaft der Liegenschaft Brühlgasse 14 - Genehmigung des Verkaufs gemäss § 38 Abs 3 lit e) GO
9.	Neue nicht gebundene Ausgaben gemäss § 66 der Gemeindeordnung - Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Erstellung eines Regenrückhaltebecken und Umbau Abwasserreinigungsanlage in der Höhe von CHF 4.5 Millionen
10.	Neue nicht gebundene Ausgaben gemäss § 66 der Gemeindeordnung - Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den "Ausbau Lochbach Eichholzstrasse bis SBB" (Renaturierung) in der Höhe von CHF 590'000
11.	Budget 2021 11.1. Budget 2021 der Erfolgsrechnung 11.2. Budget 2021 der Investitionsrechnung 11.3. Festsetzung Steuerfuss 2021 für natürliche und jur. Personen 11.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2021 11.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2021
12.	Aufhebung des Reglements über die Schulzahnpflege
13.	Motionen und Postulate
14.	Verschiedenes - Informationen zum Stand der Ortsplanungsrevision

0120
153-2020

Exekutive

11. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilung und Verschiedenes

Sonderstab Corona vom 20.11.20 fällt aus	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass der Sonderstab ausfällt.
Gemeinderatssitzung im Jahr 2021	Der Gemeinderat stimmt der Verschiebung

um 19.00 Uhr	des Sitzungsstartes zu. Dies unter der Bedingung das die Sitzungen nicht länger als 2 Stunden dauern.
Neue Termine für die Gemeinderat und Verwaltungskommission im Januar und Februar 2021	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass neue Termine bekannt gegeben werden.
Bushaltestelle «Info-Zentrum Witi»	Melanie Schaad informiert, dass die Bushaltestelle "Info-Zentrum-Witi" sehr gefährlich ist und Personen hier Ihren Abfall deponieren.

Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen	Auflage	Pers. Exemplar	Langzeitarchiv
240	Volkswirtschaftsdepartement, Allgemeinverfügung betreffend Bekämpfung des Maiswurzelbohrers			
241	Staatskanzlei Solothurn, Termine und Infos für die Wahlen und Abstimmungen 2021			
242	vetroswiss, FlaschenPost	x		
243	Schweizerischer Gemeindeverband, Zeitschrift für Gemeinden und Gemeindepersonal	x		
244	BDO AG, Gehaltsvergleich für Gemeinden und Städte 2021	x		
245	Ludothek Solothurn, Dankeschreiben für Spende von CHF 100.00			
246	Radarkontrollen August 2020			
247	Schuldenberatung Aargau-Solothurn, Finanzielle Krise - was tun?	x		
248	Wohnheim Kontiki Stiftung, Logbuch 3. Quartal 2020	x		
249	VEBO Genossenschaft, impuls, das Magazin der VEBO Genossenschaft	x		
250	Perspektive, Jahresbericht 2019	x		
251	VSEG, Freiwilliger Gemeinde-Sozialbeitrag 2021			
252	Amt für soziale Sicherheit, Kinder- und Jugendpolitik im Kanton SO - Ergebnisse der Online-Befragung und die weiteren Schritte			
253	Swiss Rotor Hub, Information über das Projekt Swiss Rotor Hub am Airport Grenchen + Medienmitteilung Ausbildungszentrum für Helikopterpiloten			

Selzach, den 23.12.2020

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter